

Gesetz

vom 15. Dezember 2015

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung des Gesetzes
über die Ausübung der politischen Rechte
(Listen und Stimmrechtsausweise)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 12. Oktober 2015;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 2, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Sie [*die wählende Person*] muss auf dem Stimmrechtsausweis unterschreiben, andernfalls ist die Stimme ungültig.

³ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, muss:

... (Rest unverändert).

Art. 2

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ